

Geschäftsordnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Treptow-Köpenick

(in der Fassung vom 26.10.2016)

Präambel

Wir, die Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Treptow-Köpenick, arbeiten zusammen auf der Basis des Grundsatzprogramms der Partei Bündnis 90/Die Grünen und orientieren uns am Bezirkswahlprogramm des Kreisverbandes Treptow-Köpenick von Bündnis 90/Die Grünen. Unsere Arbeit stellen wir transparent dar.

Wir sind als Einzelne und als Gemeinschaft bereit, Verantwortung zu übernehmen, und streben fokussiert nach dem bestmöglichen Ergebnis unserer Arbeit. Getroffene Absprachen halten wir ein. Verbindlichkeit, geistige Offenheit, Sorgfalt, Integrität, Qualität und größtmögliche Professionalität sind unsere Leitlinien zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses. Hierfür suchen wir stets das direkte Gespräch. Wir sind davon überzeugt, dass gute Arbeit sowie offener und vertrauensvoller Umgang miteinander auch zu Zufriedenheit mit dem ehrenamtlichen Engagement führt.

Wir respektieren uns gegenseitig und treten uns mit Offenheit und einer positiven Grundeinstellung gegenüber. Ein wertschätzender Umgang miteinander prägt die gemeinsame Arbeit. Zugleich nehmen wir den/die andere mit seinen individuellen Bedürfnissen ernst. Unterschiede und verschiedene Meinungen betrachten wir als Bereicherung und würdigen den Beitrag des/der Einzelnen zum Gesamtergebnis unserer politischen Arbeit. Die Fraktionsvorsitzenden pflegen einen kooperativen, transparenten und verbindlichen Führungsstil.

Durch einen kooperativen und kollegialen Umgang miteinander können wir aufeinander bauen. Wir sind uns bewusst, dass vertrauensvolle Zusammenarbeit entscheidend für die Qualität unserer Arbeit ist. Wir sind bereit, dem/der anderen hilfreich beiseite zu stehen und unser Wissen, Informationen und unsere Kompetenzen zu teilen. Wir fördern uns gegenseitig und stehen füreinander ein. Konkurrenz tragen wir auf sachlicher, nicht auf persönlicher Ebene aus. Für gute Arbeit oder geleistete Hilfe machen wir Dank und Anerkennung deutlich.

Wir sind bereit, unsere politische Arbeit als Einzelne und als Gemeinschaft laufend weiter zu entwickeln, neuen Ideen positiv gegenüberzustehen und hergebrachte Lösungen konstruktiv in Frage zu stellen. Dazu gehört die Bereitschaft, für Kritik offen zu sein und diese sachlich und im Geiste der Kollegialität zu artikulieren. Konflikte lösen wir, soweit möglich, intern. Wir bemühen uns, bei der Wahl unserer Worte und Handlungen stets die Perspektiven unserer Mitstreiter/innen zu berücksichtigen.

Unsere Arbeit richten wir am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus. Insbesondere hinsichtlich des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen und der sozialen Bedingungen bemühen wir uns laufend um Verbesserungen. In diesem Sinne haben wir in unserer Arbeit und in unserem Miteinander auch die nächste Generation von aktiven, ehrenamtlich Engagierten und von zukünftigen Mandatsträgern im Blick.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick ist die Vereinigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin, die der Partei Bündnis 90/Die Grünen angehören oder auf dem Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/Die Grünen gewählt worden sind. Die Kurzbezeichnung ist *Grüne* bzw. *Bündnisgrüne Fraktion Treptow-Köpenick*.

(2) Die Fraktion hat ihren Sitz in Berlin Treptow-Köpenick.

§ 2 Mitglieder der Fraktion

(1) Bezirksverordnete sind durch die Berliner Bezirkswahlen von den Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks gewählt. BVV-Verordnete, die 1. auf der von Bündnis 90/Die Grünen aufgestellten Liste kandidiert haben und die sich nach der Wahl zu der gemeinsamen Fraktion zusammen geschlossen haben sowie 2. die aufgenommen wurden, sind Mitglieder der Fraktion.

(2) BVV-Verordnete haben das Recht, Anträge aller Art zu stellen. Sie haben das volle Stimmrecht bezüglich aller Belange, die in der Fraktion entschieden werden. Als beratende regelmäßige Teilnehmer*innen der Fraktionssitzung werden außerdem die sachkundigen Bürger*innen (Bürgerdeputierte), die auf Vorschlag von Bündnis90/Die Grünen in Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung mitarbeiten, bestimmt. Bürgerdeputierte üben mit beratender Stimme Einfluss auf Entscheidungen der Fraktion aus. Ihre Meinung wird in jedem Fall protokolliert.

(3) Die Mitglieder der Fraktion entwickeln gemeinsam und gleichberechtigt die politischen Positionen der Fraktion. Die Bürgerdeputierten und Mitglieder der Erweiterten Fraktion gemäß §11 beraten die Fraktion dabei.

(4) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch

- Ablauf der Wahlperiode
- Mandatsniederlegung
- Austrittserklärung
- Tod
- Ausschluss.

(5) Der Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der 2/3-Mehrheit der übrigen Fraktionsmitglieder.

(6) Zum Antrag von BVV-Verordneten, die der Fraktion zu späterem Zeitpunkt beitreten wollen, entscheidet die Fraktion mit 2/3-Mehrheit aller Fraktionsmitglieder.

(7) Bezirksverordnete, die der Fraktion beitreten wollen, müssen ihren Antrag auf Aufnahme in die Fraktion in Textform gegenüber dem Fraktionsvorstand stellen.

(8) Der Antrag auf Aufnahme muss auf der Tagesordnung der Fraktionssitzung angekündigt sein. Zwischen der Beratung des Antrags in der Fraktionssitzung und der Abstimmung über den Antrag müssen mindestens 72 Stunden liegen.

§ 3 Konstituierende Sitzung

(1) Die Mitglieder der Fraktion treten nach der Wahl und vor der konstituierenden Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin zur Bestellung der Organe, des Fraktionsvorstandes und zum Beschluss über die Geschäftsordnung der Fraktion zusammen. Ist bereits eine Fraktion vorhanden, so tritt diese unter Einbeziehung der neugewählten Bezirksverordneten zusammen.

(2) Die konstituierende Sitzung wird von dem/der Gewählten mit der niedrigsten Listenplatznummer auf dem Bezirkswahlvorschlag der Bündnis 90 / Die Grünen Treptow-Köpenick einberufen. Die Sitzung ist öffentlich.

§ 4 Fraktionsbüro

(1) Das Fraktionsbüro besteht aus den Beschäftigten.

(2) Die Beschäftigten sind an die Fraktionsbeschlüsse gebunden.

(3) Neu zu besetzende Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

(4) Weitere Regelungen können durch Betriebsvereinbarungen getroffen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Fraktion

(1) Alle Mitglieder der Fraktion haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder der Fraktion beteiligen sich aktiv an der Arbeit der Fraktion;

(3) Bezirksverordnete nehmen an den Plenarversammlungen der BVV, den Fraktionssitzungen, den Sitzungen der Fachausschüssen, in die sie entsandt wurden, und an den Treffen der Fachgruppen, die in ihrem politischen Sachgebiet arbeiten, verpflichtend teil.

(4) Ist ein Mitglied der Fraktion verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat das Mitglied sich aktiv um entsprechende Stellvertretung zu bemühen. Bei Nichtteilnahme an einer Ausschusssitzung hat das Fraktionsmitglied die Fraktion bzw. die Fraktionsführung umgehend zu informieren.

(5) Allen Mitgliedern stehen alle Informationen, Materialien, technischen und organisatorischen Mittel der Fraktion in Absprache untereinander zur Verfügung.

(6) Bei Nichtteilnahme an einer Fraktionssitzung sind die Mitglieder der Fraktion zu informieren, um Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit einschätzen zu können und ggf. neu einzuladen.

(7) Nimmt ein Fraktionsmitglied gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich daraus keine Rechtfertigung für eine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen.

(8) Bei Erkrankung wird von den Fraktionsvorsitzenden unter Mitwirkung des erkrankten Mitglieds eine Aufgabenübernahmeplanung organisiert. Dies sollte vorzugsweise online erfolgen. Bei längerer Krankheit werden weitergehende Regelungen durch den Fraktionsvorstand getroffen.

(9) Die von der Fraktion in Ausschüssen entsandten Mitglieder nehmen gleichzeitig die fachpolitischen Sprecher*innenfunktionen der Fraktion wahr. Sie haben die Aufgabe, die Fraktion und die Erweiterte Fraktion über den Diskussionsverlauf der Anträge zu berichten. Dies sollte bei Bedarf in Form eines schriftlichen Berichtes erfolgen oder zu Protokoll bei der Fraktionssitzung gegeben werden.

(10) Der Ausschluss eines Fraktionsmitglieds ist nur aus wichtigen Gründen und auf Antrag des Fraktionsvorstandes oder mindestens eines Drittels der Fraktionsmitglieder per $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluss zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt oder das Ansehen der Fraktion und der Partei schwer beschädigt. Der Antrag auf Ausschluss und die Abstimmung darüber müssen auf der Tagesordnung der Fraktionssitzung in Textform angekündigt sein. Dem betroffenen Fraktionsmitglied ist ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zwischen Antragstellung und Beratung müssen mindestens 72 Stunden liegen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.

§ 6 Aufgaben der Fraktion

(1) Die Fraktion berät die politische Arbeit und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, die über die Festlegungen des Bezirkswahlprogramms hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Kreisvorstand oder ggf. einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes oder der Erweiterte Fraktion abgestimmt.

(2) Die Fraktion entsendet Mitglieder oder ggf. sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Ausschüsse und andere Gremien.

(3) Die Fraktion bestellt den Angestellten der Fraktion und ist deren Arbeitgeberin.

(4) Die Fraktion beschließt jährlich einen Haushaltsplan der Fraktion und bestimmt eine*n Kassenprüfer*innen. Die Finanznachweise über die Verwendung der Zuschüsse nach § 8 a Abs. 1 und 4 BzVEG werden auf der Internetpräsenz veröffentlicht.

(5) Die Fraktion tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn dies beantragt wird. Die Öffentlichkeit ist regelmäßig ausgeschlossen bei Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

(6) Die Fraktionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Personalangelegenheiten verpflichtet.

(7) Beschlüsse der Fraktion werden protokolliert. Das Protokoll wird den Fraktionsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes können einzelne Äußerungen wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden.

(8) Die Fraktion wählt den Fraktionsvorstand.

(9) Die Fraktionsmitglieder kündigen der Fraktion die Abgabe einer persönlichen Erklärung in der BVV bis zum Beginn der BVV an und geben ihren Inhalt zur Kenntnis.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Fraktionsvorstandes

(1) Der Vorstand wird von den Fraktionsmitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Fraktionsvorstand wird getrennt und mindestquotiert besetzt. Er besteht aus einer Doppelspitze, welche sich gegenseitig vertritt, bis zu zwei StellvertreterInnen und eines/einer Finanzverantwortlichen.

(2) Bevorstehende Wahlen werden mit der Einladung zur Fraktionssitzung allen Fraktionsmitgliedern angekündigt. Ist die Mehrheit der Fraktionsmitglieder anwesend, kann die Wahl durchgeführt werden. Ist diese nicht anwesend, wird der Wahltermin mit Abstand von mindestens einer Woche neu festgelegt und entsprechend allen Fraktionsmitgliedern angekündigt.

(3) Gewählt wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Quorum). Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt Wahlen wird das für alle Wahlen geltende Wahlverfahren benannt und beschlossen. Die Übertragung des Stimmrechts auf Andere ist nicht möglich. Briefwahl ist nur dann möglich, wenn die Fraktionsmehrheit dieses Verfahren im Ausnahmefall zulässt. In diesem Falle muss ein Verfahren beschrieben sein, in welchem sichergestellt ist, dass alle Wahlvorschläge allen Fraktionsmitgliedern bekannt sind, hinreichend Zeit für das schriftliche Votum eingeräumt und die unparteiische Entgegennahme des Votums sichergestellt ist.

(4) Der Fraktionsvorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet jeweils mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Vorstandsmitglieder können von der Fraktionssitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss auf einer Tagesordnung stehen, die mindestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Fraktionssitzung schriftlich bekannt gegeben ist.

§ 8 Wahlen

(1) Eine Kandidatur ist bis vor den Eintritt in den jeweils ersten Wahlgang vorzubringen.

(2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Erreicht keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so nehmen am zweiten Wahlgang nur noch die zwei Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen oder, falls eine Bewerbung zurückgezogen wird, der*die Nächstplazierte teil.

(4) Erreicht im zweiten Wahlgang keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so kann im dritten Wahlgang nur noch der*die Kandidat*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.

(5) Erreicht der*die Kandidat*in im dritten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet im vierten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erreicht der*die Kandidat*in nicht die einfache Mehrheit, wird die Wahl neu begonnen.

§ 9 Aufgaben des Fraktionsvorstands

(1) Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Fraktion nach außen. Sind sie nicht anwesend oder erreichbar, übernimmt die*der Stellvertreter*in diese Funktion. Sie arbeiten zusammen und entscheiden im Vernehmen über die interne Aufgabenteilung. Diese wird der Fraktion, auch bei Änderungen, unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion wird in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden und mit der Unterstützung der angestellten Mitarbeitenden organisiert.

(3) Die Aufgaben des Fraktionsvorstands verteilen sich wie folgt:

(3.1) Zuständigkeiten der Fraktionsvorsitzenden sind:

- Ausübung des Dienstrechtes gegenüber Fraktionsangestellten
- Verhandlungen mit anderen Fraktionen, Bezirksamt oder Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion
- Teilnahme an Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden und am Ältestenrat
- Vorbereitung der Fraktionssitzungen / Erstellung der Tagesordnung
- Koordinierung der Fraktionsarbeit
- Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion
- Kommunikation mit BVV-Vorsteher / BVV-Büro
- Kommunikation mit anderen Fraktionsvorsitzenden
- Kontrollfunktion gegenüber dem Finanzverantwortlichen
- Organisation von Terminen / Fraktionssitzungen
- Organisation der Fraktionsgeschäftsstelle
- Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten, soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Es sollte jedoch nach einer Möglichkeit gesucht werden die Fraktionsmitglieder zu kontaktieren, um mindestens ein Meinungsbild zu ermitteln.
- Weitergabe von Informationen bzw. Bericht aus den Sitzungen, in denen die Fraktionsvorsitzenden in dieser Funktion teilnehmen, an die Fraktion.
- Vertretung der Fraktion der Presse gegenüber

(3.2) Zuständigkeiten der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sind:

- Vertretung der Fraktionsvorsitzenden bei deren Abwesenheit
- Unterstützung der Fraktionsvorsitzenden in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absprache

(3.3) Zuständigkeiten der/des Fraktionsfinanzverantwortlichen sind:

- Vertretung der Fraktion in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten, inklusive Erstellung der Ausgabenplanung der Fraktion
- Erledigung der Kassengeschäfte

(4) Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Fraktion gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung vertritt ein/e stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r die Fraktion.

§ 10 Fraktionssitzungen

(1) Für Mitglieder der Fraktion ist die Teilnahme an den Fraktionssitzungen verbindlich.

(2) Die Fraktionssitzungen finden regelmäßig statt. Sitzungstermine werden in den Sitzungen gemeinsam vereinbart. Die Ankündigung muss spätestens in der vorausgehenden Fraktionssitzung

erfolgen. Eine Sondersitzung findet statt, wenn ein Drittel der Fraktionsmitglieder dies wünscht oder wenn sie vom Fraktionsvorstand einberufen wird. Sie ist über alle Angelegenheiten einzuberufen, welche die Fraktion betreffen und bedarf mindestens einer Ankündigung von 48 Stunden, in dringlichen Ausnahmen (insbesondere unmittelbar vor BVV-Sitzungen) sind auch kürzere Fristen möglich.

(3) Die Fraktionssitzung beginnt pünktlich. Es wird nicht auf einzelne fehlende Mitglieder gewartet.

(4) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Zeitdauer der Fraktionssitzung wird im Sinne der Familienfreundlichkeit auf maximal 2 Stunden begrenzt. Bei Zeitnot wird eine halbe Stunde vor Ablauf der festgelegten Zeit die weitere Verfahrensweise entschieden.

(6) Über die Teilnahme von Gästen (z. B. Sachkundige zu Themen) erfolgt eine Verständigung im Vorfeld der Sitzung oder spätestens zu Sitzungsbeginn. Mitglieder der „Erweiterten Fraktion“ nach §11 haben jederzeit das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

(7) Einzelne Redebeiträge sind auf 3 Minuten beschränkt. Sollte es fraktionsrelevante Themen geben, die den zeitlichen Rahmen sprengen, so sollten diese zeitnah auf die TO einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden und durch ein schriftliches Dokument begleitet werden.

(8) Die Fraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder. Ausgenommen sind Sachverhalte, die in dieser Geschäftsordnung anders bestimmt sind.

(9) Die Sitzungen der Fraktion sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit der Fraktion ausgeschlossen werden. Die Diskussion und Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Verlangen eines Mitglieds ausgeschlossen werden, wenn diese Persönlichkeitsrechte der Mitglieder oder Dritter betreffen.

§ 11 Erweiterte Fraktion

(1) Die "Erweiterte Fraktion" ist ein Beratungsorgan der Fraktion für Anträge, Große Anfragen und das Festlegen von Arbeitsschwerpunkten. Entscheidungen der "Erweiterten Fraktion" haben empfehlenden Charakter.

(2) Mitglieder der "Erweiterten Fraktion" sind zusätzlich zu den Mitgliedern der Fraktion:

- Mitglieder des Vorstandes der Bezirksgruppe von Bündnis 90/Die Grünen Treptow-Köpenick,
- Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin, die Mitglied im Kreisverband Treptow-Köpenick von Bündnis 90/Die Grünen sind,
- Mitglieder des Bundestages, die Mitglied im Kreisverband Treptow-Köpenick von Bündnis 90/Die Grünen sind,
- sowie Bürgerdeputierte.

(3) Mitglieder der "Erweiterten Fraktion" werden zu allen Fraktionssitzungen eingeladen; die Teilnahme ist freiwillig.

(4) Alle weiteren Listenkandidierenden des Wahlvorschlags der Partei Bündnis 90/Die Grünen zur Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick werden wenn möglich den Prozess von Entscheidungsfindungen der "Erweiterten Fraktion" eingebunden.

§ 12 Anträge und Anfragen nach BezVG

(1) BVV-Anträge werden vom Verfasser an alle FraktionärInnen spätestens bis 12 Uhr am Vortag vor der Fraktionssitzung, in der diese beraten werden sollen, möglichst in elektronischer Form verteilt.

(2) Kleine Anfragen können eigenständig eingereicht werden.

(3) Mündliche Anfragen werden vom Verfasser an alle FraktionärInnen spätestens 12 Uhr am Vortag vor der Fraktionssitzung, in der sie beraten werden sollen, in elektronischer Form verteilt.

(4) Anträge, Große Anfragen und mündliche Anfragen, die von der Fraktion eingebracht werden sollen, müssen von der Fraktionssitzung beraten und beschlossen werden.

(5) Anträge und Große Anfragen der Fraktion werden von den Fraktionsvorsitzenden und dem fachlich zuständigen Fraktionsmitglied sowie den Verfassern im Namen der Fraktion gezeichnet.

§ 13 Redebeiträge und Abstimmungsverhalten in der BVV

(1) Der Redebeitrag der Fraktion wird von einer*m Fraktionär*in gehalten. Diese*r vertritt die Mehrheitsmeinung. Bei sehr herausragenden Angelegenheiten ist die Minderheitsmeinung zu erwähnen.

(2) Ergänzende Beiträge werden in der Redeabfolge danach bzw. in zeitlicher Abstimmung vorgetragen. Sich widersprechende Beiträge sind zu vermeiden. Welche*r Fraktionär*in zu welchem Thema redet, wird in der Fraktion abgestimmt.

(3) Die Fraktion strebt ein einheitliches Abstimmungsverhalten in der BVV-Sitzung und in den Ausschüssen an. Ein von der Mehrheit abweichendes Abstimmungsverhalten ist der Fraktion rechtzeitig im Vorfeld anzukündigen. Ausschussmitglieder in Ausschüssen sind, so vorhanden, an die Entscheidungen der Fraktionssitzung gebunden.

(4) Wer die Mehrheitsmeinung nicht mittragen kann, wird um Enthaltung in der BVV gebeten.

(5) Um Überraschungen zu vermeiden, sollten Minderheitsvoten bzw. -abstimmungen in der Fraktionssitzung angesagt werden.

(6) Im Falle von Gewissensentscheidungen oder politisch weniger bedeutsamen Themen kann festgestellt werden, dass es keine Fraktionsmeinung gibt.

§ 14 Tagesordnung der Fraktionssitzung

(1) Die Fraktionsvorsitzenden schlagen eine Tagesordnung vor und versenden diese zusammen mit allen erforderlichen und verfügbaren Anlagen möglichst 24 Stunden vor der jeweiligen Sitzung in elektronischer Form.

(2) Alle Mitglieder der Fraktion können Tagesordnungspunkte vorschlagen. Der Vorschlag für die Tagesordnungspunkte kann unter TOP 1 der Sitzung erfolgen.

(3) Wahlen in der Fraktion müssen mindestens eine Woche vorher allen Fraktionär*innen bekannt gemacht werden.

(4) Unter „Sonstiges“ sind kurze Mitteilungen und Terminabsprachen zu verstehen.

§ 15 Abstimmung

(1) Bevor es zur Abstimmung kommt, kündigt die Sitzungsleitung dies an und stellt die Frage, ob es noch Wortmeldungen vor der Abstimmung gibt.

(2) Die abzustimmenden Fragen müssen mit ja oder nein zu beantworten sein. Alternative Abstimmungen sind nur bei Wahlen oder Meinungsbildern zulässig.

(3) Die Beschlüsse werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.

(4) Abstimmungen finden per Handzeichen statt. In Ausnahmefällen können schriftliche Voten von abwesenden Fraktionären berücksichtigt werden.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds der Fraktion sind Abstimmungen oder Wahlen geheim durchzuführen.

§ 16 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

- (1) Für Ausgaben, die im Auftrag der Fraktion vorgenommen werden sollen, ist beim Fraktionsvorstand ein Finanzantrag vorzulegen. Überschreitet die Höhe des Antrags die Verfügungsberechtigung des Vorstandes, wird er auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Fraktion gesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Fraktionsvorstand sind bis zu einem Betrag von 50,00 € monatlich ausgabeberechtigt, aber gegenüber der gesamten Fraktion jederzeit rechenschaftspflichtig. Ein darüber hinaus gehender Antrag bedarf der Zustimmung der Fraktionsversammlung.
- (3) Die Zahlungsvorgänge müssen mit zwei Unterschriften versehen sein. Zeichnungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Fraktionsvorstandes, und der/die Finanzverantwortliche.
- (4) Der Fraktionsvorstand erstellt über die Verwendung der Mittel des Vorjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Dieser ist mit den zugehörigen Unterlagen dem Rechnungsprüfer und der gesamten Fraktion zur Prüfung vorzulegen.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung dieser GO bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Fraktion und müssen ihnen vorher in Textform auf der Einladung zur Tagesordnung der Sitzung der Fraktion bekannt gegeben werden.

§ 18 Auflösung der Fraktion, Liquidation

- (1) Erlischt der Fraktionsstatus oder konstituiert sich nach Ende einer Wahlperiode nicht rechtzeitig eine Nachfolgefraktion so gilt die Fraktion als aufgelöst. In diesem Fall findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Fraktionsvorstand. Soweit die erforderlichen Liquidatoren fehlen, werden sie vom Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung bestellt.
- (3) Soweit nach Befriedigung der Gläubiger Mittel verbleiben, werden Abfindungszahlungen an die bei der Fraktion angestellten Beschäftigten geleistet. Danach verbliebene Mittel sind an das Land Berlin zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft wurden.
- (5) Das verbleibende Vermögen der Fraktion, soweit es nicht aus öffentlichen Mitteln stammt, ist dem Bezirksverband der Partei Bündnis90 / Die Grünen zu überlassen.
- (6) Das Aktenmaterial, die Daten und das Schriftgut der Fraktion fallen dem Bezirksverband der Partei Bündnis90 / Die Grünen zu.

§ 19 Umlaufbeschlüsse

- (1) Anträge auf Umlaufbeschlüsse können gestellt werden, wenn die Entscheidung vor der darauffolgenden Fraktionssitzung gefällt werden muss oder abzusehen ist, dass die folgende Fraktionssitzung mangels fehlender Beschlussfähigkeit nicht eintreten wird.
- (2) Die Abstimmung endet, wenn das Ergebnis feststeht. Dies ist dann der Fall, wenn die Mitglieder, die noch nicht abgestimmt haben, das Ergebnis durch ihre Stimme nicht mehr ändern können.
- (3) Steht bis zur nächsten Fraktionssitzung das Ergebnis nicht fest, endet das Umlaufverfahren. Der Antrag wird dann in der Fraktionssitzung behandelt.

§ 20 Gültigkeit der GO

Diese Geschäftsordnung gilt bis zum Ende der VIII Wahlperiode.

Anhang

Die Fraktion führt eine Inventarliste der aus Fraktionszuschüssen angeschafften Büromöbel und technischen Geräte. Sämtliche aus Fraktionszuschüssen angeschafften Gegenstände (bspw. technische Geräte) sind Eigentum des Landes Berlin und verbleiben während ihrer Nutzungszeit in der Fraktion. Gegenstände, die temporär von den FraktionärInnen für ihre Arbeit als Bezirksverordnete genutzt werden, gehen dadurch nicht in deren Eigentum über und müssen der Fraktion nach Ende der Nutzung, spätestens aber am Ende der Legislaturperiode wieder ausgehändigt werden.